

**Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage
an der L 782 (Theenhausener Straße) vom 06.11.2003**

(Lärmschutzanlagensatzung)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.11.2001 (GV. NWW. S. 811), und des § 132 des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137) in Verbindung mit § 10 a der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Halle (Westf.) vom 27.12.1973 (Erschließungsbeitragssatzung -EBS-), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 22.12.2000, hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 05.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt Halle (Westf.) erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage im Zuge der L 782 (Theenhausener Straße).

Die Lärmschutzanlage ist in den Bebauungsplänen 8.1 und 8.2 zum Schutz vor dem von der Theenhausener Straße -L 782- verursachten Verkehrslärm ausgewiesen, und zwar nordwestlich der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bauflächen. Sie ist in den Bebauungsplänen als „Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG (Lärmschutzwand)“ festgesetzt.

Im Tiefbau- und Umweltausschuss am 22.08.1996 wurden Länge, Höhe, Material und sonstige Ausführung der Lärmschutzanlage endgültig festgelegt. Entsprechend ist sie entlang der Südostseite der in Dammlage vorhandenen L 782 (Theenhausener Straße) als Lärmschutzwand auf 767 m Länge mit einer Regel-Höhe von 2,00 m bzw. 2,50 m über der höchsten Querprofil-Oberkante der Straßenfläche der L 782 errichtet worden. Sie beginnt, aus Richtung Süden kommend, mit einem 10,00 m langen Verzug ca. 75 m vor dem Brückenbauwerk der L 782 über die B 68 und endet mit einem 12,00 m langen Verzug ca. 200 m vor dem Brückenbauwerk der L 782 über die Wertherstraße. Die Wandelemente bestehen aus hochabsorbierenden Betonfertigteilen, im Bereich der Brückenbauwerke über die B 68 und die Straße „Mödsiek“ aus transparenten Kunststoffelementen.

§ 2

Merkmal der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, da sie gem. § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe als Lärmschutzwand errichtet worden ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlage wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Halle (Westf.) trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von der Lärmschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die nach den Feststellungen des Lärmschutzgutachtens AKUS vom 03.11.2003 durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Das Lärmschutzgutachten kann bei der Stadt Halle (Westf.), Fachbereich 4, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.), während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand bildet den umlagefähigen Erschließungsaufwand. Er wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsverhältnisse der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsverhältnisse eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes auf die erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren, wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung / Ausnutzbarkeit

1. bei 1-geschossiger Bebauung/Bebaubarkeit 1,25
2. bei 2-geschossiger Bebauung/Bebaubarkeit 1,50
3. bei 3-geschossiger Bebauung/Bebaubarkeit 1,75.

- (3) Als Geschossezahl im Sinne von Abs. 2 gilt in Bebauungsplangebieten gem. § 30 BauGB die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB (A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes nicht berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung zwischen

1. mindestens 6 bis weniger als 9 dB (A) = 25 v.H.
2. mindestens 9 bis weniger als 12 dB (A) = 50 v.H.
3. mindestens 12 dB (A) = 75 v.H.

Erfahren Teile eines Grundstücks oder Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.